

Satzung des Schülerruderverbandes Berlin e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Der Verein führt den Namen "Schülerruderverband Berlin e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

Er wurde am 4. April 1960 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 95 VR 3063 Nz eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Flagge des Schülerruderverbandes Berlin

Die Flagge des Schülerruderverbandes Berlin zeigt ein rotes Balkenkreuz auf weißem Grund mit dem Berliner Bären im Mittelfeld und den Buchstaben SR im linken oberen Feld.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Schülerruderverband Berlin e.V. ist der freiwillige Zusammenschluß von Berliner Schülerruderriegen und Schülerrudervereinen; sein Zweck ist die Förderung des Sports;

zu den Aufgaben des Schülerruderverbandes gehören:

- Förderung und einheitliche Gestaltung des Schülerruderns als einer Einrichtung der Berliner Schule.
- Betreuung der Schülerruderriegen und Schülerrudervereine.
- Förderung des Schulruderns (Kursunterricht und Wahlpflichtunterricht).
- Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Protektoren, Steuerleuten, Obleuten und Schülerruderwarten.
- Vorbereitung und Durchführung von Ruderregatten und allgemeinen rudersportlichen Veranstaltungen.
- Förderung des Wanderruderns sowie von Ruderlagern und Gemeinschaftsfahrten.
- Vertretung des Schülerruderns bei der zuständigen Schulverwaltung des Landes Berlin und anderen Behörden, beim Landessportbund Berlin, bei den Organisationen des Rudersports und in der Öffentlichkeit.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Die Ruderriegen jeder öffentlichen Schule, jeder anerkannten Privatschule sowie jeder selbständige Schülerruderverein in Berlin.
2. Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um das Schülerrudern erworben haben, als Ehrenmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Körperschaften und Einzelpersonen als fördernde Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft zu 1 und 3 muß schriftlich beantragt werden; zu 1 durch den Leiter der Ruderriege oder des Schülerrudervereins nach Zustimmung der Schulleitung.

Über die Mitgliedschaft zu 1 und 3 entscheidet der Vorstand.

Den Mitgliedern zu 1 und 2 steht das Recht zu, die Einrichtungen des Schülerruderverbandes zu benutzen und an den Veranstaltungen des Schülerruderverbandes teilzunehmen.

Schülerruderriegen und Schülerrudervereine haben für jedes ihrer Mitglieder einschließlich der Protektoren einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.
Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Mitglieder zu 3 zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung.

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; eine Kündigungsfrist besteht nicht. Der Austritt wird wirksam, sobald alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

§ 5 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Schülerruderverbandes Berlin e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
 - 1.1 die Jahreshauptversammlung
 - 1.2 sonstige Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. der Prüfungsausschuss

Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied (gemäß § 26 BGB) einberufen und geleitet.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind; sie beschließen mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der in §§ 6 und 7 vorgesehenen Fälle.

Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und die Leiter der Schülerruderriegen bzw. die Vorsitzenden der Schülerrudervereine oder deren Beauftragte.

Jede Schülerruderiege bzw. jeder Schülerruderverein hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar auf Personen, die der Riege bzw. dem Verein nicht angehören.

Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. In jeder Versammlung wird über den Verlauf und die Beschlüsse ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ein Vertreter der zuständigen Schulverwaltung des Landes Berlin hat das Recht, an den Versammlungen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

1.1 Die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlungen

Die Versammlungen bestehen aus den Leitern der Ruderriegen bzw. den Vorsitzenden der Schülerrudervereine oder deren Beauftragten, sowie den unter § 4, 2 und 3 aufgeführten Mitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern und der zuständigen Schulverwaltung des Landes Berlin spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder elektronisch (E-Mail) anzuzeigen.

1.2 Sonstige Mitgliederversammlungen

Sie sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt werden.

2. Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende (Schriftführer/in)
- c) der/die Kassenwart/in
- d) die Beisitzer/innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende und
der Kassenwart bzw. die Kassenwartin.

Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

3. Über Anzahl und Aufgabenbereiche der Beisitzer entscheidet die JHV.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann besondere Aufgaben delegieren. Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung kann der Vorstand einem bevollmächtigten Geschäftsführer übertragen. Dieser hat dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des Vereins und die dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand wird jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden in den Jahren mit ungerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Prüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und das Kassenwesen zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen als besonderer Tagesordnungspunkt erscheinen; sie müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, daß sie in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden können.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens für den Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, zu der mindestens vier Wochen vorher postalisch oder elektronisch (E-Mail) eingeladen werden muss.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das verbleibende Vermögen auf die zuständige Schulverwaltung des Landes Berlin über, die es ausschließlich und unmittelbar einer Verwendung gemäß § 3 dieser Satzung zuzuführen hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Januar 2007 von der Jahreshauptversammlung beschlossen; sie stellt eine Überarbeitung der Satzungen vom 19. Januar 1999, 21. Januar 1997, 7. Februar 1995 und vom 18. März 1983 dar.

Die ursprüngliche Satzung datiert vom 4. April 1960.